

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Entwicklungsflächen Bergstraße Süd"

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist i.V.m. mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Pfungstadt steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB für den in § 2 näher beschriebenen Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Pfungstadt, Flur 2 Nr. 147, 148, 149, 150 und Flur 9, Nr. 91/1, 92/1, 93/1, 282/4 (teilweise), 282/5 (tw.), 282/6 (tw.), 282/7 (tw.).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der als Anlage zum Vorkaufsrecht Teil der Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

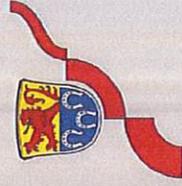


Legende



Geltungsbereich

Geltungsbereich Vorkaufssatzung



gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich
"Entwicklungsflächen Bergstraße Süd"

M 1:2000

Datum: 17.09.2018



Die Stadtverordnetenversammlung hat diese Vorkaufssatzung bestehend aus Textteil und Planteil, am 17.09.2018 als Satzung beschlossen. Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Vorkaufssatzung wird bestätigt. Das Verfahren wurde entsprechend der Bestimmungen des BauGB bzw. der HGO und der hierauf beruhenden ortsrechtlichen Regelungen geführt.

Pfungstadt, den 18.09.2018

Für den Magistrat der Stadt Pfungstadt
Patrick Koch
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungs- und Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 19.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Pfungstadt, den 19.09.2018

Für den Magistrat der Stadt Pfungstadt
Patrick Koch
Bürgermeister



Siegel

**STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER STADT PFUNGSTADT**

Beschluss

Stadtverordnetenversammlung

17.09.2018

15. **Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "Entwicklungsflächen Bergstraße Süd" 190/2018**
hier: Satzungsbeschluss

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Entwicklungsflächen Bergstraße Süd“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Pfungstadt, Flur 2 Nr. 147, 148, 149, 150 und Flur 9, Nr. 91/1, 92/1, 93/1, 282/4 (teilweise), 282/5 (tw.), 282/6 (tw.), 282/7 (tw.).

Beratungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung (1UBP)